



## Amtliche Bekanntmachung

**Allgemeinverfügung des Saale-Orla-Kreises vom 01.03.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Schließung von Schulen und Kindergärten sowie zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Saale-Orla-Kreis aufgrund der aktuellen Infektionslage**

Der Landrat des Saale-Orla-Kreises erlässt als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 1 Abs. 3 der Dritten Thüringer SARS -CoV-2-Sonder Eindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) vom 14. Dezember 2020 in der aktuell geltenden Fassung i.V.m. § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) vom 07. Juli 2020 in der aktuell geltenden Fassung i.V.m. dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (TMSGFF) über die Arbeitsweise der Gesundheitsbehörden und die Durchführung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere Allgemeinverfügungen, zur Eindämmung örtlicher Brennpunkte und eines allgemein erhöhten Infektionsgeschehens vom 01.12.2020 (Thüringer Corona-Eindämmungserlass) und dem Erlass des TMSGFF vom 19.02.2021 nach § 13 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Sicherheit im Gebiet des Saale-Orla-Kreises folgende Allgemeinverfügung:

### § 1

#### **Kontaktbeschränkung und nächtliche Ausgangssperre**

- (1) Abweichend von §§ 3 ff. der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO werden die in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 festgelegten Regelungen angeordnet.
- (2) Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen, außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

- (3) Das Verlassen der Wohnung oder Unterkunft ist in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ohne triftigen Grund untersagt.
- (4) Triftige Gründe im Sinne des Absatzes 3 sind insbesondere:
1. die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, medizinische Notfälle, insbesondere bei akuter körperlicher oder seelisch-psychischer Erkrankung, bei Verletzung oder bei Niederkunft,
  2. die notwendige Pflege und Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger Menschen sowie die notwendige Fürsorge für minderjährige Menschen,
  3. die Begleitung sterbender Menschen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  4. die Wahrnehmung eines Umgangs- oder Sorgerechts,
  5. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
  6. dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere der Feuerwehren, der Rettungsdienste oder des Katastrophenschutzes, sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung,
  7. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen einschließlich des hierfür erforderlichen Weges zur Notbetreuung nach § 20 Abs. 3 und 4 sowie § 43 Abs. 2 und Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO,
  8. die Abwendung von Gefahren für Besitz und Eigentum,
  9. die notwendige Versorgung von Tieren sowie veterinärmedizinischer Notfälle,
  10. die Jagd zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest,
  11. die Durchfahrt durch Thüringen im überregionalen öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen,
  12. die Teilnahme an besonderen religiösen Zusammenkünften anlässlich hoher Feiertage,
  13. der Schutz vor Gewalterfahrung sowie
  14. weitere wichtige und unabweisbare Gründe.
- (5) Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Allgemeinverfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

## **§ 2**

### **Schließung von Schulen und Kindergärten**

- (1) Abweichend von § 10 a Abs. 1 und Abs. 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 19.02.2021 sind folgende Einrichtungen bis einschließlich 15. März 2021 geschlossen:
1. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung sowie
  2. die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft; die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 a Abs. 3 (Ausnahmen von der Schließung), Abs. 4 (Regeln für den Präsenzbetrieb), Abs. 5 (Notbetreuung) und Abs. 6 (Testkonzept) der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO.

## **§ 3**

### **Verweis auf geltendes Thüringer Recht**

Im Übrigen gelten die Vorschriften der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73), soweit diese Allgemeinverfügung keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthält.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 und 24 in Verbindung mit den §§ 32 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer sich entgegen § 1 Abs. 3 vorsätzlich oder fahrlässig im öffentlichen Raum aufhält.

## **§ 5**

### **Sofortige Vollziehung**

Diese Allgemeinverfügung gilt kraft Gesetzes als sofort vollziehbar.

## **§ 6**

### **Bekanntgabe und Geltung**

Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 02.03.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 15.03.2021.

## **Begründung**

### **1. Befugnis**

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis ist die für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 28a und § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 2 Nr. 5 und 6 der Thüringer Verordnung zur Regelungen von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) und § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Nach §§ 28, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG, § 13 der 2.ThürSARS-CoV-2-IfSGGrundVO i.V.m. den Erlassen des TMASGFF vom 01.12.2021 und vom 19.02.2021 hat das Landratsamt Saale-Orla-Kreis über die vorgenannte Verordnung hinausgehende Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu ergreifen, wenn bestimmte Inzidenzwerte überschritten sind.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner hat die zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 der 2.ThürSARS-CoV-2-IfSGGrundVO außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowerts von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen zu treffen.

Maßgeblich für die Anordnung dieser Maßnahmen sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz/Robert-Koch-Institutes (RKI). Die 7-Tage-Inzidenz ist die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen innerhalb der vergangenen sieben Tage auf 100.000 Einwohner gerechnet. Am 01.03.2021 lag die Inzidenz für den Saale-Orla-Kreis bei 224,1 (180 Infektionen) und damit über dem Inzidenzwert von 200.

Die Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde sowie dem TMBJS (Beteiligung über das TMASGFF) erfolgte am 28.02.2021.

## **2. Infektiologische Lageentwicklung und Quarantänemaßnahmen**

Der Saale-Orla-Kreis verzeichnet in den letzten Wochen ein konstant hohes und zuletzt erneut wieder ansteigendes Infektionsgeschehen mit SARS-CoV-2. Die tagesaktuelle Inzidenz liegt bei Erlass der Allgemeinverfügung bei 224,1 (Stand 01.03.2021). Das Infektionsgeschehen ist diffus, d.h. bei einer Vielzahl von Fällen sind die Infektionswege nicht mehr nachvollziehbar und die Ansteckungsquelle nicht ermittelbar. Die Kontaktnachverfolgung ist trotz massiven Personaleinsatzes deutlich erschwert. Schwerpunktmäßig lässt sich jedoch, soweit die Infektionsketten nachvollziehbar sind, feststellen, dass sich – verteilt über den gesamten Landkreis – ein wesentlicher Anteil auf den Kontakt mit SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen oder an Covid-19 Erkrankten im privaten, aber auch im öffentlichen Umfeld zurückführen lässt.

Im gesamten Kreisgebiet sind an COVID 19 Erkrankte durch entsprechende Testungen festgestellt und in häusliche Quarantäne versetzt worden. Seit Beginn der Pandemie sind 88 Menschen im Landkreis an oder im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2 / Covid-19 Erkrankung verstorben. Die für den Saale-Orla-Kreis zuständigen Krankenhäuser kommen an die Grenze der Aufnahmekapazität, insbesondere im intensivmedizinischen Bereich. Derzeit wird der Landkreis durch Soldaten der Bundeswehr unterstützt. Entsprechende weitere Hilfeleistungsanträge sind gestellt. Da eine Vielzahl von Arbeitnehmern nach Bayern und Sachsen zur Arbeit pendeln und Grenzgänger aus Tschechien im Landkreis arbeiten, steigt der Infektionsdruck auf den Saale-Orla-Kreis auch aufgrund des dortigen massiven Erkrankungsgeschehens und des Auftretens von Virusvarianten (Mutationen) zusätzlich. Das öffentliche Gesundheitssystem ist äußerst belastet, die Lage ist nach wie vor sehr ernst.

Der Schwerpunkt der im Saale-Orla-Kreis auftretenden Infektionen konnte im Laufe der letzten Monate nicht mehr ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen, Veranstaltungen, Orte oder eine bestimmte Altersgruppe zurückgeführt bzw. eingegrenzt werden. Daher waren weitergehende infektionsschutzrechtliche Regelungen für den gesamten Landkreis erforderlich.

## **3. Weitergehende Maßnahmen**

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO muss die untere Gesundheitsbehörde bei Überschreiten von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowertes von 100 Neuinfektionen zuzüglich eines Zeitraumes von weiteren sieben Tagen treffen. Aufgrund der Erlasse des TMSGFF vom 01.12.2021 und vom 19.02.2021 hat der Landkreis bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 weitergehende Maßnahmen zu treffen. Insbesondere müssen nach erstmaligem Übersteigen der Inzidenz von 200 Schulen und Kindergärten geschlossen werden.

Da sich diese zentrale Kennzahl im Saale-Orla-Kreis über 200 – nämlich bei 224,1 (siehe 2.) – bewegt und ein wieder eintretendes nachhaltiges Sinken trotz landesrechtlicher und regionaler Maßnahmen nicht verzeichnet werden kann, bleiben weitergehende regionale Maßnahmen erforderlich, die geeignet sein können, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern und Infektionsketten zu unterbrechen.

Wegen der aktuellen Zahlen der Infektionen mit SARS-CoV-2 im Saale-Orla-Kreis müssen weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung der Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sicherzustellen.

Auch besteht die Gefahrenlage bei den örtlichen Krankenhäusern laufend fort. Zudem erfordert die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes weitergehende Schutzmaßnahmen. Neben Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten nimmt der Rettungsdienst eine zentrale Funktion im regionalen Gesundheitssystem ein.

Mit dem Auftreten von Mutationen von SARS-CoV-2 ist zudem eine neue Situation entstanden, die besorgniserregend ist. Hinsichtlich der Virusvarianten existieren noch keine gefestigten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Jedoch weisen vorläufige Erkenntnisse sowie das Infektionsgeschehen in den Ursprungsregionen auf eine zusätzliche Gefahr bei der Weiterentwicklung der Pandemie auch in Deutschland, Thüringen und im Saale-Orla-Kreis hin. Bekannt ist, dass sie deutlich höher ansteckend sind und damit zu einer weiteren, verschärften Pandemielage in unkalkulierbarem Umfang beitragen können. Die Herausbildung sogenannter Escape-Mutationen, die Immunisierung durch Vorerkrankung oder Impfung unterlaufen könnten, ist nicht auszuschließen, was ein großes Risiko für die Bewältigung der Pandemie darstellen könnte. Dies und die Berücksichtigung des kreisweiten Inzidenzwertes ist Grund genug, in der gegenwärtigen Situation weitgehende Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung zu ergreifen. Auch müssen die zu hohen Neuinfektionszahlen weiter gesenkt werden, um die Kontaktnachverfolgung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuverlässig zu gewährleisten.

Die Voraussetzungen des § 28a Abs. 3 IfSG liegen vor. Beim Erlass von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist grundsätzlich ein differenziertes, gestuftes Vorgehen geboten, dass sich an dem tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientieren sollte.

Eine notwendige Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 zu verhindern, kann die Anordnung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung und die Schließung von Schulen und Kindergärten sein.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung und die Schließung von Schulen und Kindergärten greifen in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der betroffenen Personen ein. Weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind jedoch nach den aktuellen Erkenntnissen zur Wirksamkeit nicht ersichtlich. Durch die nächtliche Ausgangssperre und die Schließung von Schulen und Kindergärten können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden, und den Menschen bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch erhalten. Angesichts des Umstandes, dass nicht jeder, der mit SARS-CoV-2 infiziert ist, dies auch bemerkt, er aber trotzdem Erreger übertragen kann, kann die nächtliche Ausgangssperre und die Schließung von Schulen und Kindergärten das Übertragungsrisiko vermindern.

Die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28a IfSG verpflichtet die Behörde, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Nur hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen, – des "wie" des Eingreifens – ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkungen ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Es ist sachgerecht, einen am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierten, "flexiblen" Maßstab für die hinreichende Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (VG Bayreuth, Beschluss vom 11. März 2020 – B 7 S 20.223 –, Rn. 44 45, juris). Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, so können diese grundsätzlich nicht nur gegen die in Satz 1 genannten Personen, also gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider getroffen werden, sondern – soweit erforderlich – auch gegenüber anderen Personen. Demnach dürfen auch „Nichtstörer“, d. h. Personen, bei denen noch kein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Abschließend gilt für die getroffenen Maßnahmen in §§ 1 und 2 des Tenors, dass Art und Ausmaß des allgemeinen Infektionsgeschehens sowie die örtlichen Besonderheiten der Infektionslage im Saale-Orla-Kreis ermessensgerecht berücksichtigt wurden. Maßgeblich für die Bewertung der Maßnahmen in Hinblick auf den Eingriff sind die medizinischen Erkenntnisgrundlagen, der aktuelle Stand wissenschaftlicher Fachliteratur sowie die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes. In einer Abwägungsentscheidung, die sich an dem Ziel des staatlichen Schutzauftrages für die Gesundheit der Bevölkerung orientiert, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 bzw. der Covid-19-Erkrankung wirksam zu verhindern, sind die getroffenen Einschränkungen erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel nicht zur Verfügung stehen. Dem Normgeber steht in diesem Bereich zudem eine Einschätzung zu, welche Maßnahmen geeignet und erforderlich sind (vgl. dazu etwa BayVGH, Beschluss vom 9. April 2020 – 20 NE 20.664 – BeckRS 2020, 6515).

Der Saale-Orla-Kreis kommt mit dieser Allgemeinverfügung der grundgesetzlichen Pflicht zum Schutz des Lebens und der Gesundheit seiner Bevölkerung aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nach.

#### **4. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu § 1 – Kontaktbeschränkung und nächtliche Ausgangssperre**

Bei COVID-19 handelt es sich um eine nach dem Infektionsschutzgesetz zu bekämpfende, pandemisch verbreitete übertragbare Viruserkrankung, die derzeit bundesweit mit einer Vielzahl von Todesfällen pro Tag in Verbindung steht. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg der Tröpfcheninfektion kann es zur Ansteckung kommen. Deshalb ist es weiterhin dringend erforderlich, die physisch-sozialen Kontakte zwischen Menschen auf ein Minimum zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei sozialen Kontakten im privaten Umfeld.

Um die weitere Ausbreitung zu verhindern, sind die zuständigen Behörden ermächtigt, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Personen zu ergreifen, die von der Krankheit selbst nicht unmittelbar betroffen sind. Das behördliche Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um notwendige Schutzmaßnahmen handeln muss, soweit und solange sie zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlich sind (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 28. Mai 2020, Az. 3 EO 359/20).

Eine zeitlich befristete, deutliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der sogenannten ersten Welle der Pandemie geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Dies ist von wissenschaftlicher Seite bestätigt worden und daher Bestandteil sogenannter Bund-Länder-Beschlüsse geworden.

Die über die Regelung der §§ 3 ff. der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO hinausgehende Wiedereinführung der nächtlichen Ausgangssperre ist eine solche weitergehende Kontaktbeschränkung, die geeignet ist, Kontakte einzuschränken. Sie entspricht dabei inhaltlich der vormaligen landesweiten Regelung der Ausgangsbeschränkung des § 3b der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO. Aus diesem Grund wird auf die Begründung zu § 3b zu dieser Regelung auf Landesebene verwiesen (Begründung zur Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 14. Dezember 2020).

Die angeordnete Ausgangsbeschränkung ist notwendig, da die bislang getroffenen anderen Schutzmaßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führten und damit eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der COVID-19-Erkrankung erheblich gefährdet ist. So ist anzunehmen, dass



bei einem Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis Saale-Orla grundsätzlich die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitswesens besteht und damit die Gesundheit der Bevölkerung konkret gefährdet ist. Insbesondere gibt die zeitliche Begrenzung von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr einen begrenzt eingeschränkten Rahmen vor. Die aufgeführten triftigen Gründe geben die Möglichkeit, sich im Sinne einer Ausnahme auch außerhalb der häuslichen Unterkunft aufzuhalten, soweit dies erforderlich ist.

Jeder Verstoß gegen die Infektionsschutzregeln oder Sondereindämmungsmaßnahmen ist dazu geeignet, ein Infektionsgeschehen auszulösen, zu steigern oder zu beschleunigen. Insbesondere die Vielzahl an festgestellten Verstößen ab Dezember 2020 im Saale-Orla-Kreis haben gezeigt, dass es notwendig ist, eine nächtliche Ausgangssperre angesichts der erhöhten Infektionszahlen wieder einzuführen. Durch diese Maßnahme kann gewährleistet werden, insbesondere größere Zusammenkünfte von Menschen im Rahmen von unerlaubten Feiern unter Alkoholeinfluss zu unterbinden oder zumindest einzudämmen. Die Ausgangssperre ermöglicht es, den Vollzugsorganen der Polizei- und Sicherheitsbehörden entsprechende Ansammlungen von Menschen aufzulösen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere die Verhängung von Bußgeldern trägt dazu bei, eine abschreckende Wirkung zu erzielen und damit etlichen weiteren Verstößen und damit der möglichen Weiterverbreitung des Corona-Virus vorzubeugen.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Die Freiheit des Einzelnen wird angesichts der Gefährlichkeit des Corona-Virus für die Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (durch Tröpfcheninfektion) zum Beispiel durch Husten und Niesen auch durch teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Ansteckungen von Mensch zu Mensch kommen. Deshalb ist es weiterhin erforderlich, die physischen sozialen Kontakte zwischen den Menschen auf ein Minimum zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei sozialen Kontakten im privaten Umfeld. Weniger einschränkende Maßnahmen sind nicht geeignet, der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken und das öffentliche Gesundheitswesen aufrecht zu erhalten.

## **Zu § 2 – Schließung von Kindergärten und Schulen**

§ 10 a der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sieht grundsätzlich für die Zeit ab dem 22. Februar 2021 pro Schulstufe bzw. Klassenstufe in zeitlich abgestuften Schritten den eingeschränkten Regelbetrieb vor, der den Regeln der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO folgt.

Vor dem Hintergrund der infektiologischen Lageentwicklung, vor allem des deutlichen Wiederanstieges der 7-Tage-Inzidenz auf 224,1 innerhalb der vergangenen Woche, der Zunahme schwerer Krankheitsverläufe und Auslastung von Intensiv-Behandlungsplätzen in den örtlichen Krankenhäuser würde eine weitere Öffnung von Schulen und Kindertagesstätten im eingeschränkten

Regelbetrieb derzeit nicht dem Sinn und Zweck des § 13 Abs. 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO entsprechen.

Daher ist es - in Erfüllung dieser Norm sowie in Umsetzung des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) vom 19.02.2021, sachgerecht, die Kindertagesstätten und Schulen des Saale-Orla-Kreises wieder zu schließen.

Mit Erlass vom 19.02.2021 hat das TMSGFF die Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen, Kindertageseinrichtungen und Schulen über den 22. Februar 2021 hinaus geschlossen zu halten, wenn die regionale 7-Tage-Inzidenz am 19.02.2021 200 beträgt oder darüber hinausgeht. Wenn die regionale Kennzahl zwischen 150 und 200 liegt, sollen die Kommunen diese Maßnahme treffen. Liegt die regionale Kennzahl über 200, müssen sie diese Maßnahmen treffen.

Am 01.03.2021 ist die 7-Tage-Inzidenz im Saale-Orla-Kreis auf 224,1 gestiegen. Erschwerend kommt hinzu, dass mehrere Fälle der sogenannten neuen Virusvarianten (Mutationen) labordiagnostisch bestätigt wurden, so dass unter Inbetrachtziehung einer nicht bestimmaren Dunkelziffer von einer nicht unerheblichen Verbreitung dieser Virusvariante im Saale-Orla-Kreis auszugehen ist, mit der ein deutlich größeres Ansteckungsrisiko einhergeht.

Die angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen bieten ein geeignetes Mittel, um die Gefahr der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen sowie deren Umfeld zu minimieren.

So wird durch die Schließung der Kindertagesstätten und Schulen insbesondere die Zahl der Kontakte in den Einrichtungen und mithin das Infektionsrisiko auf ein absolutes Minimum reduziert. Mildere Mittel – wie etwa eine befristete Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe „Gelb“) – als die Schließung der Schulen und Kindergärten können angesichts des gesteigerten Infektionsgeschehens nicht ergriffen werden. Die Gesundheit, Leib und Leben der Kinder, Schüler und Beschäftigten in den Schulen und Einrichtungen sowie der Menschen im Umfeld der Schulen und Einrichtungen sind in erster Linie zu schützen. Die Gewährleistung von Unterricht in Schulen sowie die Gewährleistung von Bildung, Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung müssen hinter diese Schutzgüter zurücktreten und können vorübergehend nur eingeschränkt ermöglicht werden.

Die Schließung der Kindertagesstätten und Schulen ist auch verhältnismäßig, vor allem zeitlich vorübergehend. Denn gemäß Erlass des TMSGFF vom 19.02.2021 kann die hier angeordnete Schließung beendet werden, wenn der regionale Inzidenzwert an mindestens sieben Tagen hintereinander ununterbrochen den Wert von 150 unterschreitet.

Ungeachtet all dessen wird die Allgemeinverfügung in Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Saale-Orla-Kreis fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

### **Zu § 3**

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Übrigen die jeweiligen Thüringer Coronavorschriften gelten, soweit sie nicht durch diese Allgemeinverfügung verschärft worden sind.

### **Zu § 4**

Die angeordneten Maßnahmen sind bei Verstoß als Ordnungswidrigkeiten zu sanktionieren.

### **Zu § 5**

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

### **Zu § 6**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises vom 28.01.2020 auf der Internetseite des Saale-Orla-Kreises veröffentlicht und ist damit bekannt gegeben, § 43 Abs. 1 ThürVwVfG.

Eine zeitliche Begrenzung bis zum 15.03.2021 ist sachgerecht und orientiert sich an der Geltungsdauer der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz eingelegt werden bzw. mittels eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die Adresse [info@saale-orkreis@de-mail.de](mailto:info@saale-orkreis.de). Die Einlegung eines Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt nicht diesen Anforderungen an die Schriftform.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass sie auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Schleiz, den 01.03.2021



Thomas Fügmann  
Landrat